

BVGer D-6728/2015 vom 26. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6728_2015

FR: TAF D-6728/2015 du 26 août 2016

IT: TAF D-6728/2015 del 26 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der entsprechenden Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG). Zur Mitwirkungspflicht gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die Asylgründe darzulegen sowie Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 5

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend von entscheidender Bedeutung, ob der Beschwerdeführer - wie von ihm behauptet - eritreischer Herkunft ist und sich vor seinem Weggang nach Europa in Eritrea aufgehalten hat. Das SEM bestreitet dies und geht davon aus, dass der Beschwerdeführer in Äthiopien sozialisiert worden sei, wobei es ihm weder gelungen sei, seinen angeblichen Aufenthalt in Eritrea noch seine eritreische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Die Prüfung der Akten ergibt, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung als zutreffend erweisen, weshalb vorweg auf diese zu verweisen ist (vgl. Sachverhalt Bst. B.a, B.b und B.d).

E. 5.1.1

Dagegen wurde in der Beschwerde unter Bezugnahme auf den als Beweismittel eingereichten Kurzbericht der HWV eingewendet, dass die Durchführung einer geplanten Lingua-Analyse vom SEM annulliert, indessen anlässlich der Anhörung vom 31. März 2015 ein Tigrinya-Sprachtest durchgeführt worden sei. Dieser erscheine nicht im Aktenverzeichnis und sei vielleicht gar nicht protokolliert worden. Diese Unterlassung stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Gleichzeitig wurde um Zustellung der diesbezüglichen Akten an die Rechtsvertreterin zur Einsicht und Stellungnahme ersucht. Zudem hätte auch eine Lingua-Analyse lediglich eine Zuordnung bezüglich sprachlicher und kultureller Sozialisierung, jedoch nicht in Bezug auf die Staatsangehörigkeit erlaubt (vgl. BeschwerdeS. [...]). Zutreffend ist, dass vom SEM eine geplante Lingua-Analyse annulliert wurde. Zudem wurden dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 31. März 2015 (...) Fragen auf Tigrinisch gestellt (vgl. [...]). Sodann wurde seiner Rechtsvertreterin Einsicht in das entsprechende Anhörungsprotokoll gewährt, weshalb sich

die gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als unbegründet erweist und die diesbezüglich gestellten Verfahrensanträge mit Instruktionsverfügung vom 28. Oktober 2015 zu Recht abgewiesen wurden (vgl. Sachverhalt Bst. D). In der angefochtenen Verfügung wurde nicht die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers festgestellt, sondern gestützt auf die Aktenlage lediglich festgehalten, dass die von ihm behauptete eritreische Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft sei und als einziger glaubhafter Sozialisierungsraum Äthiopien bleibe. Im Übrigen wies das SEM in seiner Vernehmlassung zutreffend darauf hin, dass es in seinem Entscheid lediglich die Aussage des Beschwerdeführers zu seinen Tigrinya-Sprachkenntnissen wiedergegeben habe - dieser hatte im vorinstanzlichen Verfahren erklärt, Tigrinisch zwar zu verstehen, aber nur sehr wenig zu sprechen, da er ab dem Alter von (...) Jahren in Äthiopien in einem Amharisch sprechenden Umfeld aufgewachsen sei (vgl. [...]) und seine Eltern aus G. _____ stammten, wo man gemischt Amharisch und Tigrinisch spreche (vgl. [...]) - und sich der Entscheid als solcher nicht auf den "Sprachtest" in der Anhörung stütze, als dem Beschwerdeführer einige Fragen auf Tigrinisch gestellt worden seien (vgl. Vernehmlassung vom 10. November 2015). Es gibt denn auch in den Akten keine Auswertung eines "Sprachtests", wie ihn die HWV bezeichnete.

E. 5.1.2

Zum Beleg der von ihm behaupteten eritreischen Herkunft reichte der Beschwerdeführer zusammen mit der Rechtsmitteleingabe (...) Schreiben ein, welche er im Jahr 2014 von seinem Onkel erhalten habe (vgl. Beschwerde S. (...) und die in Sachverhalt Bst. C erwähnten Schreiben samt Beilagen). Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens reichte er als Beweis für den Wohnsitz der Familie in G. _____ eine (...) ein, welches Dokument er "auf nicht-postalischen Pfaden" erhalten habe (vgl. Sachverhalt Bst. F.c). Auch daraus vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. So ist mit dem SEM zunächst darauf hinzuweisen, dass er anlässlich der BzP erklärte, weder Familienangehörige noch sonstige Verwandte in Eritrea zu haben, und in der Folge widersprüchliche Aussagen zum Aufenthaltsort seines Onkels machte, welche er nicht zu klären vermochte (vgl. Sachverhalt Bst. B.a). Sodann stimmt die auf dem einen Briefumschlag verzeichnete Adresse des Absenders - auf dem zweiten Briefumschlag wird lediglich ein Postfach aufgeführt - nicht mit der vom Beschwerdeführer angegebenen seines angeblichen Onkels in G. _____ überein (vgl. die beiden Briefumschläge und [...]). Was die am (...) 2015 in G. _____ ausgestellte (...) angeht, wird darin zwar in Übereinstimmung mit den Aussagen des Beschwerdeführers ausgeführt, dass (...) 2009 dortselbst (...) sei. Indessen ist dem Dokument auch zu entnehmen, dass (...) von der zuständigen Behörde erst am (...) 2015 registriert wurde (vgl. [...]). Dies lässt sich jedoch nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers in Einklang bringen, wonach er während seines Aufenthalts im D. _____ - mithin bis spätestens (...) 2012 - von seinem angeblich in G. _____ wohnhaften Onkel telefonisch über (...) informiert worden sei (vgl. [...]), ist doch davon auszugehen, dass (...) bis zu diesem Zeitpunkt registriert worden wäre. Abgesehen davon wird der Beweiswert des Dokuments durch dessen diffuse Herkunft - es ist lediglich bekannt, dass es "auf nicht-postalischen Pfaden" in den Besitz des Beschwerdeführers gelangt ist (vgl. Sachverhalt Bst. F.c) - weiter eingeschränkt, wobei dieses ohnehin nur als Indiz dafür dienen könnte, dass (...) im Jahr 2009 in G. _____ (...) ist, nicht jedoch für dessen angeblichen Aufenthalt ab (...) 2001 in Eritrea.

E. 5.1.3

In der Rechtsmitteleingabe wird daran festgehalten, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der (...) Klasse im (...) 2001 von H._____ nach Eritrea deportiert worden beziehungsweise umgesiedelt sei. So habe er anlässlich der Anhörung vom 31. März 2015 erklärt, im Alter von (...) Jahren beziehungsweise im Jahr 1992 eingeschult worden zu sein. Ein Jahr Kindergarten und (...) Schuljahre würden den erwähnten Zeitpunkt der Deportation beziehungsweise Umsiedelung bestätigen. Zudem habe Äthiopien im (...) 2001 gemäss dem als Beweismittel eingereichten Auszug aus einem HRW-Bericht aus dem Jahr 2003 im (...) 2001 (...) Eritreer aus H._____, welche sich für eine "freiwillige Rückführung" entschieden hätten, in ihren Heimatstaat deportiert (vgl. Beschwerde S. (...) und Auszug aus HRW-Bericht). Diese Argumentation vermag indessen nicht zu überzeugen, zumal sie der mit Quelle belegten vorinstanzlichen Erwägung, wonach in Äthiopien der Schulunterricht im Alter von sieben Jahren beginnt, nicht Substanzielles entgegenhält. Dasselbe gilt bezüglich der Deportation beziehungsweise Rückführung im (...) 2011, zumal diejenige des Beschwerdeführers im (...) 2011 erfolgt sein soll und eine solche gemäss der von der Vorinstanz zitierten Quelle nicht bekannt ist.

E. 5.1.4

Nachdem sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte eritreische Herkunft sowie die Deportation beziehungsweise Rückführung nach Eritrea vor dem Weggang nach Europa als ungläubhaft erweisen, erübrigt es sich, auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe hinsichtlich der angeblichen Verfolgung in Eritrea einzugehen.

E. 5.2

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer wie oben ausgeführt nicht gelungen, seine Herkunft aus Eritrea beziehungsweise seinen Aufenthalt in diesem Staat vor seiner Ausreise nach Europa nachzuweisen oder im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. Seine Herkunft, beziehungsweise Identität, ist jedoch von massgeblicher Bedeutung für den Nachweis seiner Flüchtlingseigenschaft. Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - davon aus, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich äthiopischer Herkunft ist, seine Identität aber letztlich nicht geklärt ist. Bei dieser Sachlage ist der Antrag, die Sache zur erneuten Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen, zumal weitere Abklärungen von der Mitwirkung des Beschwerdeführers abhängig sind, dieser aber im bisherigen Verlauf des Verfahrens nichts Wesentliches zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit beigetragen hat. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 7.3

Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG) sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG), und es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Folgen seiner von ihm nicht rechtsgenügend nachgewiesenen wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2-4 AuG (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.) entgegenstehen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Tochter anerkannte und das SEM sein Kantonswechselgesuch am 1. Juli 2016 Guthiess, hat vorliegend im Hinblick auf eine Würdigung des Sachverhalts bezüglich der Familieneinheit keine Bedeutung, weil das Asylgesuch der Lebenspartnerin abgelehnt und der Vollzug der Wegweisung für sie ebenfalls angeordnet wurde (vgl. Entscheid des SEM vom 1. Juli 2016 betreffend Kantonswechselgesuch). Die mit ärztlichem Zeugnis vom 20. Februar 2016 belegte zunehmende Depressivität des Beschwerdeführers ist nicht entscheidungswesentlich, weil die gesundheitlichen Beschwerden mit der räumlichen Trennung von seiner in einem anderen Kanton lebenden Familie in Zusammenhang standen und davon auszugehen ist, dass mit der Gutheissung des Kantonswechselgesuchs eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes eingetreten sein dürfte. Zudem steht eine Depression im vom Arzt beschriebenen Ausmass dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 28.

Oktober 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Aufgrund der ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 28. Oktober 2015 angeordneten Bestellung der Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin gemäss Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG ist dieser ein entsprechendes Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die amtliche Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten abschätzen lassen (Art. 14 Abs. VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) ist das amtliche Honorar auf Fr. 1700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und Fürsprecherin Katerina Baumann, Bern, zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.